



Rat der
Europäischen Union

042470/EU XXVII. GP
Eingelangt am 02/12/20

Brüssel, den 2. Dezember 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0342(NLE)

13583/20
ADD 1

TRANS 572

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 770 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 770 final.

Anl.: COM(2020) 770 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.11.2020
COM(2020) 770 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — eines Protokolls zur
Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im
grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-
Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird**

PROTOKOLL

**ZUR ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE PERSONENBEFÖRDERUNG
IM GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITSVERKEHR MIT OMNIBUSSEN
(INTERBUS-ÜBEREINKOMMEN), DURCH DAS DEM KÖNIGREICH MAROKKO DER
BEITRITT ERMÖGLICHT WIRD**

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

GESTÜTZT AUF das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)¹ und dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2003²,

IN DEM BESTREBEN, die internationalen Beziehungen im Personenverkehr, den Tourismus und den kulturellen Austausch über die derzeit für den Beitritt in Betracht kommenden Länder hinaus weiterzuentwickeln,

DEM WUNSCH FOLGEND, das Interbus-Übereinkommen für den Beitritt des Königreichs Marokko zu öffnen,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird (im Folgenden das „Protokoll über das Königreich Marokko“), zwischen dem 16. Juli 2018 und dem 16. April 2019 in Brüssel zur Unterzeichnung auflag,

IN DER ERKENNTNIS, dass im genannten Zeitraum nicht alle Vertragsparteien das Protokoll über das Königreich Marokko unterzeichnet haben,

IN DEM WUNSCH, allen Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, das Protokoll zu unterzeichnen,

IN DER ERWÄGUNG, dass es angemessener wäre, wenn das Protokoll über das Königreich Marokko in Kraft treten würde, sobald alle Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens das Protokoll ratifiziert haben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt zum Interbus-Übereinkommen steht ausschließlich den Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (EKVM) und bestimmten anderen europäischen Ländern nach Maßgabe des Übereinkommens offen.
- (2) Das Königreich Marokko hat Beobachterstatus in der EKVM, ist jedoch derzeit weder Mitglied noch in anderer Weise berechtigt, dem Interbus-Übereinkommen beizutreten.
- (3) Um das Interbus-Übereinkommen für den Beitritt des Königreichs Marokko zu öffnen, sollte das Interbus-Übereinkommen geändert werden —

HABEN BESCHLOSSEN, das Interbus-Übereinkommen entsprechend zu ändern, und

¹ ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 13.

² ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 44.

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) erhält folgende Fassung:

„Dieses Übereinkommen ist auch offen für den Beitritt der Republik San Marino, des Fürstentums Andorra, des Fürstentums Monaco und des Königreichs Marokko.“

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 2

Dieses Protokoll wird für die Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, das als Hinterlegungsstelle für dieses Protokoll dient, zur Unterzeichnung aufgelegt.

Artikel 3

Dieses Protokoll muss von den unterzeichnenden Parteien nach ihren jeweiligen Verfahrensregeln unterzeichnet, genehmigt bzw. ratifiziert werden. Die Genehmigungs- oder Ratifizierungsurkunden sind bei der Hinterlegungsstelle für das Protokoll zu hinterlegen, die alle anderen Vertragsparteien benachrichtigt.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem alle Vertragsparteien ihre Genehmigungs- oder Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll wird in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst, wobei jede dieser Fassungen gleichermaßen als verbindlich anzusehen ist; es wird bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt, die allen Vertragsparteien eine beglaubigte Kopie des Protokolls übermittelt.

Artikel 6

Jede Vertragspartei besorgt eine eigene Übersetzung dieses Protokoll in ihre Amtssprache(n) über die verbindlichen Sprachen gemäß Artikel 5 hinaus. Eine Kopie dieser Übersetzung(en) ist bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen, die allen Vertragsparteien eine Kopie all dieser Übersetzungen übermittelt.

Artikel 7

Dieses Protokoll ersetzt das Protokoll zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird (im Folgenden „Protokoll über das Königreich Marokko“), das zwischen dem 16. Juli 2018 und dem 16. April 2019 zur Unterzeichnung auflag. Das vorherige Protokoll hat keine Rechtsgültigkeit mehr.

Geschehen zu Brüssel am

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Liegt in Brüssel zur Unterzeichnung auf.

Für die Europäische Union

Für die Republik Albanien

Für das Fürstentum Andorra

Für Bosnien und Herzegowina

Für die Republik Moldau

Für Montenegro

Für die Republik Nordmazedonien

Für die Republik Türkei

Für die Ukraine